

Antrag

der Abgeordneten Katharina Dröge, Anja Hajduk, Claudia Müller, Dr. Manuela Rottmann, Dr. Danyal Bayaz, Dieter Janecek, Erhard Grundl, Lisa Badum, Ekin Deligöz, Sven-Christian Kindler, Markus Kurth, Sven Lehmann, Beate Müller-Gemmeke, Lisa Paus, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Luise Amtsberg, Dr. Janosch Dahmen, Kai Gehring, Britta Haßelmann, Dr. Kirsten Kappert-Gonther, Maria Klein-Schmeink, Dr. Irene Mihalic, Filiz Polat, Tabea Rößner, Charlotte Schneidewind-Hartnagel, Kordula Schulz-Asche, Margit Stumpp, Beate Walter-Rosenheimer und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Für Wirtschaftshilfen, die schnell, unkompliziert und zuverlässig helfen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Nach einem Jahr COVID-19-Pandemie und mehreren Monaten im Lockdown ist die wirtschaftliche Situation bei vielen betroffenen Unternehmen extrem kritisch. Viele UnternehmerInnen haben aufgrund der Corona-Maßnahmen seit Wochen und Monaten mit Umsatzausfällen zu kämpfen oder mussten ihren Betrieb vollständig schließen.

Die Bundesregierung hat im Verlauf der Pandemie einige Hilfsprogramme ins Leben gerufen, die Unternehmen bei der Bewältigung der Schließungen und der damit verbundenen Umsatzausfälle unterstützen sollen. Zu Beginn der Krise erhielten Betroffene die sogenannte Soforthilfe, dann die Überbrückungshilfe I und die Überbrückungshilfe II. Beim Lockdown im November 2020 wurde den Unternehmen die Novemberhilfe in Aussicht gestellt, im Dezember 2020 einigen die Dezemberhilfe und anderen die Überbrückungshilfe III, die nun bis Juni 2021 gilt. Alle Programme waren zeitlich befristet, hatten unterschiedliche Zugangsbedingungen und Entschädigungssystematiken. Teilweise hatten sie erhebliche Ungleichbehandlungen je nach Aufstellung eines Betriebes zur Folge. Gerade für sogenannte Mischbetriebe, wie beispielsweise Brauereigaststätten, ist auch weiterhin die Ungleichbehandlung eine existenzielle Frage und führt zu einer Schieflage, die es zu beseitigen gilt. Letztlich konnten, mit Ausnahme der Soforthilfe, alle Programme erst mit erheblicher Zeitverzögerung beantragt und ausgezahlt werden. Die Komplexität und wechselnden Konditionen der Hilfen haben in der Wirtschaft für viel Verwirrung, Missverständnisse und Frustration gesorgt. Das größte Problem für die Unternehmen sind jedoch die massiven Verzögerungen bei der Auszahlung der Hilfen. So konnten EinzelhändlerInnen, FriseurInnen und andere, die seit Mitte Dezember 2020 geschlossen haben, überhaupt erst seit dem 10.02.2021 einen Antrag auf die Überbrückungshilfe III stellen. Die Unternehmen

mussten über Wochen der Schließung ohne einen Cent Hilfen auskommen und auch jetzt wird es voraussichtlich bis mindestens März 2021 dauern bis erstmals Hilfgelder in voller Höhe fließen werden. Auch bei der November- und Dezemberhilfe kam es zu großen Verzögerungen und noch immer sind die vom Bundestag bereitgestellten Mittel noch lange nicht abgerufen worden. Die Hilfen müssen jetzt dringend fließen, damit wichtige Teile der Wirtschaft genug Liquidität haben, um die Krise überstehen zu können.

Neben einer einfacheren Ausgestaltung und der schnellen Auszahlung müssen auch die Konditionen der Überbrückungshilfe III nochmal deutlich nachgebessert werden. Die von Wirtschaftsminister Altmaier im Rahmen des sogenannten Wirtschaftsgipfels am 16.02.2021 bekannt gegebenen Verbesserungen reichen bei weitem nicht aus.

Für Unternehmen, die vollständig schließen müssen, reicht eine Erstattung von 90 Prozent der Fixkosten auf Dauer nicht aus. Wer 100 Prozent Umsatzausfall hat, muss auch 100 Prozent der Fixkosten erstattet bekommen. Damit die Unternehmen schnell Liquidität erlangen, müssen die Abschlagszahlungen erhöht werden. Damit auch UnternehmerInnen, die Gewerberäume gekauft haben, die Tilgungsraten ihrer Kredite weiter leisten können, sollten diese, wie die Mietzahlungen bei gemieteten Gewerberäumen, für die Zeit der Krise anrechenbar sein.

Ein Jahr nach Beginn der Krise haben viele Soloselbstständige immer noch keinen Anspruch auf einen echten Unternehmerlohn. Die erst vor wenigen Tagen gestartete Neustarthilfe ist dafür kein Ersatz. Zusätzlich hat die Bundesregierung für die Überbrückungshilfe III keinen Direktantrag ermöglicht, anders als bei den November- und Dezemberhilfen. Bei der derzeit extrem hohen Arbeitsbelastung der SteuerberaterInnen steigt damit für Soloselbstständige wieder die Hürde, Hilfen zu beantragen.

Die von der Bundesregierung beschlossene Erhöhung des Verlustrücktrags auf 10 Millionen Euro für die Jahre 2020 und 2021 allein, hilft kleinen und mittleren Unternehmen vergleichsweise wenig. Deshalb ist es notwendig, diese Verlustrückträge für weitere Jahre möglich zu machen. Zusätzlich räumt die Bundesregierung keine vorläufige Verlustnutzung ein, so dass Unternehmen erst im kommenden Jahr davon profitieren werden. Es ist kaum verständlich, dass sich die Bundesregierung hier nicht auf eine Lösung einigen kann, die Unternehmen schnell hilft.

Kleine Unternehmen, die in der Krise besonders in Schieflage geraten sind und bei denen auch eine Insolvenz im Raum steht, brauchen eine gute Beratung, um die Handlungsoptionen zu identifizieren und abzuwägen, welche die sinnvollste ist. Die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis zum Eintreffen der Hilfen reicht nicht aus, um Unternehmen mit funktionierendem Geschäftsmodell den Neustart zu ermöglichen und zu klären, ob und wie sie ihren Betrieb fortführen wollen oder können. So stellt sich die Frage, ob bislang nur gestundete Forderungen gesenkt werden können und welche Außenstände noch werthaltig sind. Dies erfordert Verhandlungen mit LieferantInnen, KreditgeberInnen, VerpächterInnen, VermieterInnen und KundInnen. Gerade Kleinstunternehmen sind damit regelmäßig überfordert. So läuft die gesetzliche Klarstellung (BGBl. I 2020 S. 3328), dass im Falle des Vorliegens der weiteren Voraussetzungen des § 313 BGB ein Anspruch auf Vertragsanpassung besteht, in der Praxis vielfach leer, weil Kleinstunternehmen mit den Verhandlungen und der gerichtlichen Durchsetzung ihres Anspruchs vielfach überfordert sind. Diese Beratung ist in der gegenwärtigen Lage jedoch schwer zu finanzieren. Deshalb muss diese Form der Beratung finanziell gefördert werden.

Ein weiterer Ansatz wäre ein vereinfachtes Restrukturierungsverfahren für KMU, das von ExpertInnen beratend begleitet wird, so wie es die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im November 2020 gefordert hat (BT-Drs. 19/24379).

Die Bundesregierung hat es zudem versäumt, wenigstens für die wesentlichen Kriterien für die Verteilung der Hilfen die Zustimmung des Parlaments einzuholen. Die Mittel wurden zwar der Höhe nach im Wege von Nachtragshaushalten freigegeben.

Der grundsätzliche Anspruch, Hilfe zu erhalten, kann sich aber bis heute auf keinerlei gesetzliche Grundlage stützen. Dies führt zu einer widersprüchlichen Lage: Während Betriebe, die wegen eines Ausbruchs von Infektionsgeschehens unmittelbar in ihrem Betrieb schließen müssen, nach den schon vor der Pandemie geltenden Regelungen des Infektionsschutzgesetzes grundsätzlich einen Entschädigungsanspruch haben, haben Betriebe, die ohne konkreten Bezug zu einem Infektionsgeschehen nur zur allgemeinen Kontaktverringerung schließen müssen, keinen solchen gesetzlichen Entschädigungsanspruch. Sie sind auf die Hilfsprogramme des Bundes angewiesen. Für Konflikte um beantragte Hilfen steht ihnen kein gesetzlicher Maßstab zur Verfügung, anhand dessen sie die gewährten oder versagten Zahlungen gerichtlich überprüfen lassen können. Die allein durch die Bundesministerien festgelegten, instabilen Maßstäbe für die Hilfszahlungen führen zudem zu weiteren, nicht zu rechtfertigenden Ungleichbehandlungen zwischen vergleichbar betroffenen Betrieben. Ein Zusammenhang zwischen zu tragenden Betriebseinschränkungen und Hilfen ist teilweise nicht mehr erkennbar. Betriebe, die ab Mitte Dezember 2020 nicht mehr öffnen durften, erhalten nach unterschiedlichen Maßstäben Hilfe. Brauereigaststätten sollen überwiegend keine November- und Dezemberhilfe erhalten, andere Gaststätten sehr wohl. Diese exekutive Willkür ohne nachvollziehbare Kriterien für die Verteilung von Milliardensummen ist auch rechtsstaatlich nicht hinnehmbar.

Vor allem braucht die Wirtschaft in dieser schwierigen Situation aber Planungssicherheit und Verlässlichkeit. Deshalb muss die Bundesregierung endlich einen Stufenplan vorlegen, der transparent macht, bei welchem Infektionsgeschehen welche Maßnahmen ergriffen werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die Auszahlung der Überbrückungshilfe III sowie der November- und Dezemberhilfe massiv zu beschleunigen und die Beantragung einfacher auszugestalten;
2. dem Bundestag einen Stufenplan vorzulegen, der Transparenz und Verlässlichkeit darüber schafft, bei welchem Infektionsgeschehen welche Maßnahmen ergriffen werden;
3. die Konditionen der Überbrückungshilfe III deutlich zu verbessern und dabei
 - a) den maximalen Erstattungsbetrag der erstattungsfähigen Fixkosten auf 100 Prozent zu erhöhen, sodass Unternehmen, die einen Umsatzausfall von 100 Prozent erleiden, die erstattungsfähigen Kosten in voller Höhe beantragen können (gilt für Kleinbeihilfen bis 2 Millionen Euro);
 - b) die Abschlagszahlung von bisher 50 Prozent auf 75 Prozent der beantragten Summe zu erhöhen;
 - c) die Personalkostenquote bei den erstattungsfähigen Fixkosten deutlich zu erhöhen;
 - d) für Unternehmen, die sich im vergangenen Jahr durch ein neues oder erweitertes Ladenlokal vergrößert haben, eindeutige Regeln zu schaffen, die unbürokratisch sicherstellen, dass eine Expansion nicht zu einer Benachteiligung bei den Hilfen führt;
 - e) für Unternehmen, die ihre Gewerberäume kreditfinanzieren, die Möglichkeit zu schaffen, auch Tilgungszahlungen bei den Hilfen anzurechnen und diese mit langen Fristen und zinsfrei zurückzuzahlen (gilt für Kleinbeihilfen bis 2 Millionen Euro);
 - f) für Soloselbstständige wie bei den Novemberhilfen eine direkte Beantragung ohne prüfenden Dritten zu ermöglichen;

- g) die Regelung für Abschreibungskosten für verderbliche Ware und Ware für die Wintersaison 2020/2021 nicht nur für den stationären Einzelhandel anzuwenden, sondern auch auf andere betroffene produzierende Gewerbe und Großhandel etc. auszuweiten;
4. einen echten Unternehmerlohn für Soloselbstständige in Höhe von 1.200 Euro einzuführen, sodass im Rahmen aller Hilfsprogramme ein existenzsichernder Anteil für die Lebenshaltungskosten abrechenbar ist, zusätzlich auch Krankenkassenkosten berücksichtigt werden und diese Regelung auch rückwirkend gelten;
 5. großzügige Stundungen bei den Rückzahlungen der Soforthilfen zu ermöglichen, die aufgrund unklarer Konditionen falsch beantragt wurden und eine Kriminalisierung der AntragstellerInnen zu vermeiden;
 6. im Rahmen der November- und Dezemberhilfe die Gleichstellung und Förderung aller gastronomischen Betriebe herzustellen, indem auch diejenigen Betriebsteile von Mischbetrieben als direkt betroffen definiert werden, die die im Mischbetrieb selbst produzierten Lebensmittel in ihrem Gastronomiebetrieb zum Verzehr anbieten;
 7. das Kurzarbeitergeld für niedrige Einkommen auf 90 Prozent des Nettolohns zu erhöhen und ein Mindestkurzarbeitergeld in Anlehnung an den gesetzlichen Mindestlohn einzuführen;
 8. beim steuerlichen Verlustrücktrag für die Jahre 2020 und 2021 die Möglichkeit zu schaffen, entstandene Verluste bis zu einem Höchstbetrag von 10 bzw. 20 Millionen (in Fällen der Zusammenveranlagung) Euro über einen Zeitraum von bis zu vier Jahren zurückzutragen und diesen auch unterjährig sofort nutzbar zu machen;
 9. um Unternehmen in der Krise bei Investitionen zu unterstützen, attraktive zeitlich befristete Abschreibungsbedingungen anzubieten;
 10. die Beratung von Kleinstunternehmen finanziell zu fördern, um diesen im Umgang mit den wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie ihre Handlungsoptionen, etwa hinsichtlich eines Insolvenzverfahrens oder bei Verhandlungen über eine Vertragsanpassung gemäß § 313 BGB, aufzuzeigen und die bestmögliche Lösung für deren individuelle Situation zu finden, hierfür ein Konzept vorzulegen sowie über das Beratungsangebot öffentlich zu informieren;
 11. ein vereinfachtes Restrukturierungsverfahren für KMU vorzulegen.

Berlin, den 2. März 2021

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion